ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1984

über den vom Vereinigten Königreich vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1979 finanzierten Ausgaben

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(84/213/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach Drittländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 2 552 969,89 Pfund Sterling der gemeldeten Ausgaben diese Bedingungen nicht erfüllt und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug unterrichtet und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

In den nicht anerkannten Ausgaben ist ein Betrag von 879 175,26 Pfund Sterling für die Beihilfe zum Saatgut von Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen enthalten. Die der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Angaben lassen nicht ausschließen, daß diese Ausgaben ganz oder teilweise vom EAGFL finanziert werden können. Um die vorliegende Entscheidung nicht zu verzögern, ist vorzusehen, daß diese Ausgaben noch beim Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1980 anerkannt werden können, sofern der Mitgliedstaat die für die Gemeinschaftsfinanzierung erforderlichen Nachweise erbringt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 (5), werden die Ausgaben für diese Maßnahmen zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Daher ist der Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einbeziehung der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18.

Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß die für die Abteilung Garantie gemeldeten Ausgaben um 41 168,21 Pfund Sterling nach oben zu berichtigen sind, da dieser Betrag die Bedingungen erfüllt und somit finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde von dieser Berichtigung unterrichtet und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Vereinigte Königreich für das Haushaltsjahr 1979 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang I auf 337 950 334,21 Pfund Sterling.

(2) Der Betrag, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zu Lasten des EAGFL anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang II auf 12 425 260,80 Pfund Sterling.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1979 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend Anhang I auf einen negativen Betrag von 1 759 140,92 Pfund Sterling und entsprechend Anhang II auf einen negativen Betrag von 514 961,79 Pfund Sterling.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1979

		(Pfund Sterling)	
1.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978 verfügbare Mittel		2 991 193,29
2.	Für das Haushaltsjahr 1979 erhaltene Vorschüsse		333 200 000,00
3.	Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1979 insgesamt verfügbare Mittel		336 191 193,29
4.	Für das Haushaltsjahr 1979 (1) anerkannte Ausgaben:		
	a) Deklarierte Ausgaben:	340 503 304,10	
	b) Nicht anerkannte Ausgaben:	2 552 969,89	
	— davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1980	879 175,26	
	c) Anerkannte Ausgaben		337 950 334,21
5.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1979 verfügbare Mittel		– 1 759 140,92

(1) Ohne Ausgaben für die Maßnahme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77.

ANHANG II

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1979 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77

		(Pfund Sterling)	
1.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978 verfügbare Mittel		1 210 299,01
2.	Für das Haushaltsjahr 1979 erhaltene Vorschüsse		10 700 000,00
3.	Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1979 insgesamt verfügbare Mittel		11 910 299,01
4.	Für das Haushaltsjahr 1979 gemeldete Ausgaben:		12 384 092,59
	— davon Abteilung Garantie	7 430 455,56	
	— davon Abteilung Ausrichtung	4 953 637,03	
5.	Zusätzlich anerkannte Ausgaben		41 168,21
6.	Für das Haushaltsjahr 1979 anerkannte Ausgaben		12 425 260,80
	— davon Abteilung Garantie	7 455 156,48	
	— davon Abteilung Ausrichtung	4 970 104,32	
7.	Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1979 verfügbare Mittel		– 514 961,79